

# RS Vwgh 2001/5/21 2000/17/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/01 Konkursordnung

## Norm

KO §6 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Erklärung des Masseverwalters, mit der die "Fortsetzung des Verfahrens" beantragt wird, ist als Eintritt in das die Konkursmasse betreffende Beschwerdeverfahren zu werten. Das Verfahren ist daher mit dem Masseverwalter jedenfalls weiterzuführen (Hinweis E 14.11.1995, 94/08/0283).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000170217.X03

## Im RIS seit

18.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)